

Satzung der
Deutschen Gesellschaft für Festungsforschung e.V.
Amtsgericht **Duisburg VR 30480**

§ 1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Festungsforschung e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist D-**46483** Wesel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeitsklausel

und

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Abgabenordnung) durch die wissenschaftliche Erforschung des historischen Festungswesens und der zukunftsorientierten Erhaltung entsprechender Überreste.
- (3) Der Verein ist dem Gemeinwohl verpflichtet und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist weder konfessionell noch politisch gebunden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, den Zweck des Vereins ideell und / oder materiell zu unterstützen.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung ist innerhalb eines Monats das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung gegeben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt gegenüber dem Vorstand in Textform; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch begründeten Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es alternativ

- a) mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand ist,
- b) nicht (mehr) bereit ist, den Vereinszweck anzuerkennen und zu unterstützen,
- c) sich in sonstiger Weise vereinsschädigend verhält.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte- und -pflichten.

- (5) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe, Art und Zeitpunkt der Zahlung werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt. Auf begründeten Antrag ist eine Ermäßigung oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung durch Beschluss des Vorstandes zulässig.

§ 4

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
- (2) Einrichtungen des Vereins sind:
 - a) Fachbereich(e)
 - b) Arbeitskreis(e)

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme aller Berichte aus der Vereinstätigkeit
 - b) Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen i. S. d. § 4 Ziffer (2)
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Änderung der Vereinssatzung
 - g) Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlussfassung in Ablehnungs- und Ausschlussfällen
 - j) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Termin und unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung in Textform erfolgen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist beizufügen. Änderungen und / oder Ergänzungen zur Tagesordnung müssen in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Versammlungsleitung und Organisation liegt beim Vorstand. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist in geheimer Wahl abzustimmen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Sitzungsleiter und den Protokollführer unterzeichnet wird und von der nachfolgende Mitgliederversammlung genehmigt wird.

- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit zulässig und einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Begründung vom Vorstand des Vereins bzw. 30 % der Vereinsmitglieder gefordert wird. Die Einladung und Abwicklung erfolgt entsprechend der Ziffern 1-5.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzenden), zwei gleichberechtigten stellvertretenden Präsidenten (Stellvertretern), dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Präsident, dessen beiden Vertreter, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Entscheidungsbefug ist immer der Präsident mit einem der weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei darin die Stimmenmehrheit des geschäftsführenden Vorstands enthalten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vom geschäftsführenden Vorstand mindestens der Präsident oder einer seiner beiden Stellvertreter sowie der Schatzmeister oder der Geschäftsführer sowie mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur jeweils erfolgten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 3 Wochen vor der Neuwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes von den Mitgliedern schriftlich dem Geschäftsführer vorgelegt werden. Wird ein Gegenkandidat für einen der Vorstandsposten aufgestellt, findet eine geheime Wahl statt. Sollten keine alternativen Vorschläge vorliegen, findet die Wahl des Vorstandes per Akklamation statt.
- (4) Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er wird seiner Tätigkeit insbesondere durch die Einrichtungen des Vereins unterstützt; die Hinzuziehung weiterer Berater ist zulässig. Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle aufgebaut und unterhalten. Die Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers ist zulässig. Für die Einstellung und den Inhalt des Anstellungsvertrages bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7

Fachbereiche

Die Fachbereiche unterstützen den Vorstand des Vereins in allen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten. Die Mitglieder der Fachbereiche werden vom Vorstand berufen und abberufen und sind ausschließlich diesem gegenüber verantwortlich. Die alleinige Entscheidungsbefugnis liegt beim Vorstand. Mitglieder der Fachbereiche können nur Vereinsmitglieder sein; die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Die Fachbereiche konstituieren sich im Benehmen mit dem Vorstand

§ 8

Arbeitskreise

Die Arbeitskreise übernehmen Detailaufgaben und unterstützen in allen wissenschaftlichen Bereichen. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine notwendige Voraussetzung für eine Arbeitstätigkeit. Im Übrigen gelten die Einzelheiten des § 7 gleichlautend.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fallen das finanzielle Vermögen des Vereins an die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ in Bonn und die Sachwerte des Vereins an die Stadt Jülich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.